

(2) Jedes Fernstudienjahr beginnt am 1. September. Meldungen werden in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli von den Abteilungen Fernstudium der Technischen Hochschule Dresden bzw. der Bergakademie Freiberg entgegengenommen.

(3) Zehn Monate jedes Studienjahres dienen dem laufenden Studium der Lehrbriefe, der Ausarbeitung der zusätzlichen Prüfungsaufgaben und der Konsultationsarbeit. Im elften Monat wird die Fernstudienarbeit durch Ferien der Studenten, Dozenten und Mitarbeiter der Abteilung Fernstudium entsprechend verkürzt durchgeführt. Der zwölfte Monat dient der systematischen und gründlichen Wiederholung durch Kurse und Praktika in den Konsultationspunkten oder am Hochschulort.

§ 3

(1) Ein Übergang vom Fernstudium zum Direktstudium und umgekehrt ist nur gestattet, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, und bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

(2) Mit Einführung des Zehn-Monate-Studiums ist der Übergang wie folgt möglich:

nach dem 2., 3. und 5. Fernstudienjahr in das beginnende 2., 3. und 4. Direktstudienjahr,

nach dem 1., 2. und 3. Direktstudienjahr in das beginnende 2., 4. und 5. Fernstudienjahr.

§ 4

Konsultationspunkte für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden werden unterhalten in:

Berlin, Rostock, Magdeburg, Erfurt (mit Jena), Leipzig (mit Halle), Chemnitz (mit Zwickau) und Dresden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

>Vom 27. Juni 1951

Gemäß § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird zu seiner Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Die Tätigkeiten, die handwerksmäßig betrieben werden können, werden in einem neu aufzustellenden Verzeichnis zusammengefaßt. Bis zu diesem Zeit-

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 201j Ber. S. 242)

punkt gelten die bisherigen Bestimmungen einschl. der inzwischen von den Landeshandwerkskammern vorgenommenen Ergänzungen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Die selbständige Ausübung eines Handwerks setzt eine ortsgebundene Werkstätte voraus. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Zweigbetrieben, Filialen und Verkaufsstellen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(3) Die bei Inkrafttreten -des Gesetzes zur Förderung des Handwerks eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die die Meisterprüfung noch nicht abgelegt haben, müssen sich der Meisterprüfung unterziehen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Landeshandwerkskammer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkswirtschaftsplanes.

(4) Die im Ausland abgelegten Meisterprüfungen werden anerkannt, sofern der Nachweis hierfür erbracht wird. Der Meisterprüfung gleichzustellen sind die Diplomprüfungen der Technischen Hochschulen, wenn das Fachgebiet der Diplomprüfung dem der Meisterprüfung entspricht.

(5) Eine Befreiung von der Meisterprüfung nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks kann nicht erfolgen für Augentoptiker, Zahntechniker, Orthopädienschuhmacher, Orthopädiemechaniker, Gas- und Elektroinstallateure, Hufschmiede und Schornsteinfeger.

(6) Nach dem Tode eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkers kann der überlebende Ehegatte den Betrieb ein Jahr fortführen, um selbst die Meisterprüfung abzulegen oder die Befreiung von der Meisterprüfung nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks von der Landeshandwerkskammer zu erwirken.

Zu § 3 und § 15 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Zulassung als Inhaber eines Handwerksbetriebes erfolgt durch die für die Erteilung einer Gewerbe-genehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle.

(2) Über die fachlichen Voraussetzungen nach § 2 und § 3 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks entscheidet die Landeshandwerkskammer.

(3) Nach erfolgter Gewerbe-genehmigung sind die Unterlagen durch die Dienststelle, die über die Zulassung entschieden hat, der Landeshandwerkskammer zwecks Eintragung in die Handwerksrolle und Ausstellung der Handwerkskarte zuzuleiten. Erst nach Aushändigung der Handwerkskarte darf die selbständige handwerkliche Tätigkeit aufgenommen werden.

(4) Über Ausnahmegenehmigungen ist gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkswirtschaftsplanes zu entscheiden.